



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen – auch Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen einschließlich vorvertraglicher Verhandlungen – sowie allen sonstigen Geschäften liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen einschließlich der jeweils gültigen Preislisten, Zahlungs-, Vorführungs-, Gewährleistung- und Ersatzteillieferungskonditionen zugrunde. Soweit die nachstehenden Bedingungen in Klammern gesetzt sind, gelten sie nur für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen.
2. Änderungen und mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn sie unsere Bedingungen lediglich ergänzen. Der Besteller erkennt durch Abnahme der bestellten Ware trotz eines eventuellen Hinweises auf eigene Geschäftsbedingungen an, dass allein unsere nachfolgenden Bedingungen gelten.
3. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Besteller ist an seinen Auftrag bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung, längstens jedoch vier Wochen gebunden. Erfolgt die Auslieferung vor Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag zu unseren Bedingungen mit der Annahme der Bestellung zustande.
4. Angaben in Offerten und Werbeschreiben, sowie Angaben über Maße und Gewicht sind nur annähernd und binden uns nicht. Leistungen und Betriebskosten gelten ebenfalls als annähernde unverbindliche Angaben. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten.
5. Teillieferungen sind zulässig.

II. Lieferfrist

1. Die Angabe einer Lieferfrist gilt als annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigung, Freigaben und sonstigen Angaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Angabe der Lieferfrist bezieht sich auf die Versandbereitschaftsanzeige.
2. Im Falle höherer Gewalt und anderer, von uns nicht verschuldeter Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere der Lieferungsverzögerungen seitens unserer Vorlieferanten, bei Arbeitskämpfen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohmaterial- oder Energiemangel, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne das der Besteller irgendwelche Ersatzansprüche geltend machen kann. Der Rücktritt kann nur gemäß §§ 325 und 326 BGB erklären, wenn die Lieferung unmöglich wird oder die von uns bestimmte Fristverlängerung unangemessen ist.
3. Verzug bei der Erfüllung von Nebenpflichten begründet keinen Verzug bei der Lieferung der Hauptleistung.
4. Tritt der Besteller wirksam vom Vertrag zurück, so kann er lediglich die Rückzahlung geleisteter Anzahlung verlangen. Der Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Nach erfolgter Lieferung ist der Besteller zur Rückgabe nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich zuvor vereinbart worden ist. Unberührt hiervon bleibt der etwaiger Anspruch auf Wandlung gemäß Abschnitt VII, Ziffer 4. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

III. Annahmeverzug des Bestellers

Kommt der Besteller nach der Versandbereitschaftsanzeige mit der Abnahme des Kaufgegenstandes, der Erteilung von Versandanweisungen, mit dem Nachweis einer Versicherung, mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder der Gestellung von Sicherheiten in Verzug, so sind wir nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen zur Erledigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt 25% des Lieferpreises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder die Besteller geringeren Schaden nachweisen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend ist die am Tag der Lieferung jeweils gültige Preisliste, Skonti und Zahlungsbedingungen zuzüglich MwSt. nach dem an diesem Tage geltenden Satz. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug abhängig machen.
2. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen und Forderungsabtretungen werden stets nur zahlungshalber angenommen, und zwar unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Als Zahlung gilt erst deren Einlösung und, soweit wir z.B. als Aussteller oder Wechselbürge Eventualverbindlichkeiten übernommen haben, die endgültige Befreiung von solchen Verpflichtungen. Sind Wechsel auf Nebenplätze ausgestellt, so haften wir nicht für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Zur Einklage abgetretener Forderungen sind wir nicht verpflichtet.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
5. Wir behalten uns vor, bei Lieferungen, die mit einer Kreditinanspruchnahme von über einem Monat verbunden ist, für die Mehrwertsteuer eine besondere Zahlungsfrist zu bestimmen, die kürzer als die Dauer der Kreditinanspruchnahme ist.
6. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so können wir unbeschadet weitergehender Rechte, beginnend mit dem Tage des Eintritts der Fälligkeit, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Euro-Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verlangen, ohne das es einer weiteren Mahnung bedarf. Kommt der Besteller mit Zahlung oder Teilzahlung oder, soweit es vereinbart ist, mit der Hergabe von Wechseln oder Schecks ganz oder teilweise im Verzug, so werden die Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Die gilt auch dann, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.



V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung beziehungsweise den Geschäftsverbindungen gegenüber dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Dazu gehören auch Kontokorrent-Saldo und Eventualverbindlichkeiten, die wir z.B. im Rahmen einer Kaufpreisfinanzierung als Wechselaussteller oder Wechselbürge für den Besteller übernehmen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Reparaturen sofort in einer von uns anerkannten Werkstatt durchführen zu lassen. Der Besteller trägt die Gefahr einer Verschlechterung, des Untergangs und einer anderweitigen Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Besteller hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes vom Tage des Versandes an gegen Feuer, Diebstahl, Wasser, Maschinenbruch und sonstige Risiken zu versichern, mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung bis zum Wegfall des Eigentumsvorbehaltes uns zustehen. Der Abschluß der Versicherung ist uns auf Wunsch durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Versicherung von uns auf Kosten des Bestellers zu veranlassen, die Versicherungsprämie zu verauslagern und dem Besteller in Rechnung zu stellen. Leistungen des Versicherers sind nach unserer Weisung zur Wiederherstellung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Bei Totalschaden werden die Versicherungsleistungen auf die Restkaufpreisforderung verrechnet.
3. Der Besteller darf den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Kaufgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit anderen, ihm gehörenden Sachen verbinden. Falls die mit dem unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand verbundene Sache als Hauptsache anzusehen ist und daher der Eigentumsvorbehalt mit Verbindung zugunsten des Bestellers untergeht, überträgt der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der Hauptsache in der Höhe des Wertes des eingebauten Kaufgegenstandes und erklärt sich insoweit zur ordnungsgemäßen Verwahrung für den Lieferer bereit. Das gleiche gilt, wenn der Besteller durch Verarbeitung des Kaufgegenstandes eine neue Sache herstellt.
4. Der Besteller ist widerruflich die Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im gewöhnlichen Geschäftsgang gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt gestattet. Dieses Recht erlischt bei Eintritt eines der in Abschnitt IV., Ziffer 6. Aufgeführte Ereignisse.
5. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. (werden die uns gehörenden Waren zusammen mit anderen Waren weiterverkauft oder sind wir lediglich Mieteigentümer der weiterverkauften Ware, so ist uns die Kaufpreisforderung im Verhältnis der Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen mitverkauften Gegenstandes abzutreten.)
6. Der Besteller ist ermächtigt, im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Einzugsermächtigung können wir jederzeit widerrufen, sie erlischt außerdem ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn eines der im Abschnitt IV., Ziffer 6. aufgeführten Ereignisse eintritt. Wir sind befugt, die Vorausabtretung der Forderungen gegenüber dem Kunden des Bestellers offenzulegen. Auf unser Verlangen hat der Besteller jederzeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er unsere Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen und uns die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Unterlagen zu übergeben.
7. Zur anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltsvermögen (oder Miteigentum stehenden Gegenstände) oder die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen und sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns (ganz oder teilweise) gehörenden Gegenstände sind uns unverzüglich mitzuteilen. Hat der Besteller im Rahmen einer Weiterveräußerung uns (ganz oder teilweise) gehörenden Waren einen anderen Gegenstand in Zahlung genommen, so wird uns dieser Gegenstand in demselben Verhältnis (ganz oder teilweise) zur Sicherheit übereignet und insoweit für uns verwahrt.
8. Wir sind jederzeit befugt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren unter Ausschluß jeden Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zurückzuholen, wenn der in Abschnitt IV., Ziffer 6. Genannten Fälle eintritt. Dazu bedarf es keines Rücktritts vom Verträge. Ein Rücktritt vom Verträge ist uns in jedem Fall schriftlich zu erklären. Wir sind berechtigt, den in Besitz genommenen Kaufgegenstand durch freihändigen Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten einschließlich einer angemessenen Provision wird dem Besteller auf die unberührt gebliebene Restkaufpreisschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird im ausgezahlt.
9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Kaufgegenstandes (Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall frachtfrei Lieferung vereinbart worden ist.
2. Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges sowie die zweckentsprechende Verpackung erden von uns mit der gebotenen Sorgfalt, aber ohne Übernahme einer Haftung bewirkt.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir sind diesem Falle unbeschadet der Vorschrift von Abschnitt II berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen und/oder bei Lieferung auf Kredit die Lagerzeit auf die Laufzeit des Kredites anzurechnen.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Besteller hat die empfangenen Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, hat er uns unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige zu rügen. Versteckte Mängel, d.h. solche, die sich erst beim Gebrauch nach Entstehen des Schadens zeigen, sind unverzüglich uns gegenüber anzuzeigen. De Gewährleistung hierfür erlischt spätestens nach 500 Betriebsstunden oder 6 Monaten, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Das gleiche gilt auch hier für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gebrauchte Maschinen werden grundsätzlich unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung für vorhandene und verborgene Mängel verkauft.
2. Wir leisten für die von uns produzierten Waren Gewähr für eine dem jeweiligem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit.



3. Die Gewährleistung besteht zunächst in einer Nachbesserung durch uns. Diese kann entweder durch eine Reparatur des Kaufgegenstandes oder durch unentgeltlichen Ersatz der beanstandeten Teile durch Lieferung von Neu- oder Austauschteilen, bzw. der Erteilung einer entsprechenden Gutschrift erfolgen. Dies gilt auch bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum. Sie sind entweder für uns kostenlos zu verwahren oder frachtfrei und ordnungsgemäß verpackt zu übersenden.
4. Nur wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, hat der Käufer die Gewährleistungsrechte Wandlung oder Minderung.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Einsatz unter außergewöhnlichen Bedingungen oder Betriebsverhältnisse (z.B. ungewöhnliche klimatische Bedingungen), bei fehlerhafter oder nachlässiger Inbetriebsetzung oder Behandlung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Verschlechterungen, die auch äußere Einwirkung (z.B. Schläge, Stöße, Wasser, Feuer) zurückzuführen sind. Von der Gewährleistung sind auch solche Fehler ausgeschlossen, die auf Konstruktions- oder Materialvorgaben vom zurückzuführen sind.
6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, die Wartung und Reparatur nicht von einer von uns anerkannten Werkstatt und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt wird, unsere Bedienungs- und Betriebsanleitungen nicht befolgt worden sind, der Besteller unserer Aufforderung auf Einsendung des beanstandeten Teils nicht unverzüglich nachkommt sowie mit Weiterverkauf der Ware durch den Erstkunden des Bestellers.
7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Weitergehende Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Pflichten und vertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen, soweit das rechtlich zulässig ist.

IX. Schlußbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des einzelnen Kaufvertrages unwirksam oder anfechtbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen uns und dem Besteller ist Sitz der Gesellschaft.
3. Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 sind ausgeschlossen.
4. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gelten die vorstehenden Bestimmungen soweit, als das Gesetz zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976 keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.
5. Wir behalten uns vor, Daten und Angaben, die sich auf die geschäftliche Abwicklung beziehen, im Rahmen der Gesetze zu speichern und zu verwenden.